

**Wasserversorgungsreglement
mit
Gebührenreglement
und
Gebührenverordnung**

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Verwaltung, Organisation
Artikel 4	Fachpersonal
Artikel 5	Plansammlung
Artikel 6	Schutzzonen
Artikel 7	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 8	Erschliessung
Artikel 9	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 10	Wasserabgabe a) Menge und Qualität
Artikel 11	b) Betriebsdruck
Artikel 12	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 13	Verwendung des Wassers
Artikel 14	Bewilligungspflicht
Artikel 15	Haftung
Artikel 16	Handänderung
Artikel 17	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Planung und Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 26	Einbau, Kostentragung
Artikel 27	Standort
Artikel 28	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 29	Kostentragung
Artikel 30	Mängel
Artikel 31	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 32	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 33	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 34	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 35	Finanzierung der Anlagen
Artikel 36	Gebührenreglement, Gebührenverordnung
Artikel 37	Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr
Artikel 38	b) Löschgebühr
Artikel 39	c) Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 40	Jahresgebühr
Artikel 41	Rechnungsstellung
Artikel 42	Fälligkeiten a) Anschlussgebühr
	b) Einmalige Löschgebühr
	c) Anrechnung von Löschgebühren
	d) Jährliche Gebühren
Artikel 43	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 44	Verjährung
Artikel 45	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 46	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 47	Widerhandlungen
Artikel 48	Rechtspflege
Artikel 49	Übergangsbestimmung
Artikel 50	Inkrafttreten/Anpassung

Gebührenreglement (Wassertarif)

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr
Artikel 3	Indexierung
Artikel 4	Inkrafttreten

Gebührenverordnung

Artikel 1	Anpassung Anschluss- und Löschgebühren
Artikel 2	Jahresgrundgebühr
Artikel 3	Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Inkrafttreten

Anhang

Abkürzungen
Gesuch Wasseranschluss
Installationsanzeige
Fertigstellungsmeldung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die dazugehörige Verordnung (FFV)
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- das Gemeindegesetz (GG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

WasserbezügerInnen

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Verwaltung, Organisation

¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Gemeindebetriebekommission (= Fachkommission).

Löschschutz

² Für Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

	Artikel 4
Fachpersonal	Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Fachkommission das Fachpersonal (BrunnenmeisterIn und StellvertreterIn).
	Artikel 5
Plansammlung	<p>¹ Die Fachkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige Plansammlung an und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Ein Satz der nachgeführten Plansammlung wird bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.</p>
	Artikel 6
Schutzzonen	<p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
	Artikel 7
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
	Artikel 8
Erschliessung	<p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
	Artikel 9
Pflicht zum Wasserbezug	¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Private Quellen ² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt (Art. 15 Abs. 2 WVG).

Artikel 10

Wasserabgabe
a) Menge und Qualität ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 11

b) Betriebsdruck Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 12

Einschränkung der Wasserabgabe ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 13

Verwendung des Wassers Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Fachkommission der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Gemeindeverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 15

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 16

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 17

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 26

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 27

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 28

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 29

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 30

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 31

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 32

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 33

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische
Bestimmungen

Artikel 34

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen neu nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 35

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Artikel 36

Gebührenreglement,
Gebührentarif

¹ Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex (neu Baupreisindex Espace Mittelland);
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

² Soweit Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr	Artikel 37
	¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
	² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
	³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.	
b) Löschgebühr	Artikel 38
	¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, Wassersilo oder Feuerweier wenn diese den erforderlichen Löschschutz gewährleisten.
² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.	
c) Gemeinsame Bestimmungen	Artikel 39
	¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandfalles oder Abbruchs werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.	
Jährliche Gebühren a) Grundgebühr	Artikel 40
	¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche pauschale Grundgebühr pro Anschluss zu bezahlen. Diese ist auch geschuldet, wenn kein Trinkwasser bezogen wird.
b) Verbrauchsgebühr	² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m ³ Wasser zu bezahlen.
Rechnungsstellung	Artikel 41
	¹ Die Zählerablesung erfolgt jeweils auf 30. September. Die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung..

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 42

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher wird nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangt. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Einmalige Löschgebühr ² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Anrechnung von Löschgebühren ³ Ein geschütztes Gebäude kann nur einmal zur Löschgebühr verpflichtet werden, ungeachtet der Art der Anlage (Hydrant, Wassersilo, Feuerweiher). Absatz 2 letzter Satz bleibt vorbehalten (Nachzahlungen).
- d) Jährliche Gebühren ⁴ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März kann eine Teilrechnung von 50 % gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- e) Zahlungsfrist ⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 43

- Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein. Zuständig ist die Finanzverwaltung.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 44

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 45

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn (EigentümerIn nach Artikel 2) der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 46

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 47

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.--. Massgebend sind Artikel 58 und 59 GG.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 48

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)..

Artikel 49

Übergangsbestimmung ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglementes fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührensätze) erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

² Wird ein Wasserbezüger durch die rückwirkende Inkraftsetzung der Vorschriften betreffend der Bemessung der Anschluss- und Löschgebühren (Art. 37 und 38) schlechter gestellt, so wird bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes (1. Juli 2003) von Amtes wegen nach den Bemessungsgrundlagen des Wasserversorgungsreglementes vom 18. Dezember 1980 Rechnung gestellt. Voraussetzung ist, dass ein Neuanschluss oder eine Erweiterung in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 30. Juni 2003 erfolgt ist. Andernfalls erfolgt die Berechnung nach den vorstehenden Bestimmungen.

Artikel 50

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft. Davon ausgenommen sind:

- Artikel 37 (Anschlussgebühr) und Artikel 38 (Löschgebühr), mit rückwirkender Inkraftsetzung auf 1. Januar 2003;
- Artikel 40 (Jahresgebühr), mit Inkraftsetzung auf 1. Oktober 2003 (Beginn neues Ablesejahr).

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement mit Tarif vom 18. Dezember 1980 mit späteren Änderungen, aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2003.

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. R. Müller

sig. K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 2. Mai bis 3. Juni 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. Mai 2003, Nr. 18 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 7. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Hostettler

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 10. Juli 2003, Nr. 28
veröffentlicht.

1. Teilrevision vom 3. Dezember 2007

Die Gemeindeversammlung Gondiswil hat die erste Teilrevision (Art. 38 und 42) am 3. Dezember 2007 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend auf 1. Juli 2007 in Kraft.

Auflagezeugnis

Die Teilrevision zum Wasserversorgungsreglement lag während 30 Tagen vom 1. November bis 3. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. November 2007, Nr. 44 publiziert. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 17. Januar 2008, Nr. 3
veröffentlicht.

Gebührenreglement (WASSERTARIF)

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt gestützt auf Artikel 35 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 4. Juni 2003 folgenden Tarif:

Artikel 1

- Anschlussgebühr
- ¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.
- ² Sie beträgt
- a) Anschlussgebühr nach BW
pro BW Fr. 50.-- und
- b) Löschgebühr
- | | | |
|--------------------|----------------------|----------|
| für die ersten | 1'000 m ³ | Fr. 1.50 |
| für die weiteren | 2'000 m ³ | Fr. 1.00 |
| für jeden weiteren | m ³ | Fr. 0.50 |
- ³ Für die Löschgebühr wird bei jedem Neu- und bei jedem Anbau ein Minimum von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Artikel 2

- Einmalige Löschgebühr □ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

Artikel 3

- Indexierung Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex (neu Baupreisindex Espace Mittelland) von 110,1 Punkten (Stand Oktober 2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Artikel 4

- Inkrafttreten
- ¹ Der Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- ² Daneben gilt Artikel 49 Absatz 3 des Wasserversorgungsreglementes.
- ³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2003.

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig R. Müller

sig K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 2. Mai bis 3. Juni 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. Mai 2003, Nr. 18 publiziert.

Beschwerden sind 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 7. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Hostettler

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 10. Juli 2003, Nr. 28
veröffentlicht.

1. Teilrevision vom 3. Dezember 2007

Die Gemeindeversammlung Gondiswil hat die erste Teilrevision (Art. 1) am 3. Dezember 2007 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend auf 1. Juli 2007 in Kraft.

Auflagezeugnis

Die Teilrevision zum Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement lag während 30 Tagen vom 1. November bis 3. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. November 2007, Nr. 44 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 17. Januar 2008, Nr. 3
veröffentlicht.

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Gondiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 35 ff des Reglementes über die Wasserversorgung vom:

□ **I. Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex (neu Baupreisindex Espace Mittelland)**

Artikel 1

Anschlussgebühren Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 50.00. Die Löschgebühr nach umbautem Raum (uR) beträgt Fr. 1.50 für die ersten 1000 m³, Fr. 1.00 für die weiteren 2'000 m³ und Fr. 0.50 für jeden weiteren m³ (Baukostenindex von 110,1 Punkten, Stand Oktober 2002).

-
-
-
-
-

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Jahresgrundgebühr Die Jahresgrundgebühr pro Wasseranschluss beträgt Fr. 100.--.

Artikel 3

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ bezogenem Trinkwasser Fr. 1.50.

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge ¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.-- in Rechnung gestellt.

² Für Schwimmbäder finden die Bestimmungen dieses Tarifs sinngemäss Anwendung und die Verbrauchsgebühr wird nach m³ Wasserbezug (Art. 3) in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5

Inkrafttreten ¹ Diese Gebührenverordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2003 (Art. 1) resp. auf den 1. Oktober 2003 (Art. 2 und 3) in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

4955 Gondiswil, 23. April 2003

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. R. Müller

sig. K. Hostettler

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vom 11. Juli bis 11. August 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 10. Juli 2003, Nr. 28 publiziert.

4955 Gondiswil, 7. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Hostettler

1. Teilrevision vom 3. Dezember 2007

Der Gemeinderat Gondiswil hat die erste Teilrevision (Art. 1) am 9. Oktober 2007 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend auf 1. Juli 2007 in Kraft.

Auflagezeugnis

Die Teilrevision zur Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement lag während 30 Tagen vom 1. November bis 3. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 1. November 2007, Nr. 44 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 17. Januar 2008, Nr. 3
veröffentlicht.

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement der Gemeinde
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute